



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.10.2022

Personalausstattung der Finanzverwaltung II: Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteueraußenprüfung

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2019 bis 2022, absolut sowie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe? 2
- 1.2 Wie hoch war und ist die Gesamtzahl der Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe jeweils für die Jahre 2019 bis 2022? 2
- 2.1 Wie ist der tatsächliche und der angestrebte Prüfungsturnus bei Kleinst-, Klein-, Mittel und Großbetrieben in den Jahren 2019 bis 2022? 3
- 2.2 Wie viele Betriebe wurden jeweils in die Prüfungsgeschäftspläne aufgenommen? 3
- 2.3 Wie viele davon abschließend geprüft? 3
- 3.1 Wie viele Veranlagungszeiträume wurden in den Betriebsprüfungen von 2019 bis 2021 jeweils im Durchschnitt geprüft, gegliedert nach Größenklassen und Jahren? 4
- 3.2 Wie hoch ist der Personalbestand der Finanzämter in der Amtsbetriebsprüfung, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung, Umsatzsteuersonderprüfung und der Lohnsteueraußenprüfung in Vollzeitäquivalenten? 4
- 3.3 Wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2019 bis 2022? 4
- 4.1 Wie hoch war das gesamte und wie das durchschnittliche Mehrergebnis von Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und Lohnsteueraußenprüfungen (auch in Relation zur ursprünglich festgesetzten Steuer), jeweils in den Jahren 2018 bis 2021 und – soweit möglich – aufgegliedert nach Betriebsgrößen? 4
- 4.2 Welcher Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen wurde jeweils in den Jahren 2018 bis 2021 einer Umsatzsteuersonderprüfung unterzogen (Prüfungsquote)? 6

4.3	Welches durchschnittliche Mehrergebnis resultierte aus diesen Prüfungen, jeweils auch nach Betriebsgröße?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 08.11.2022

1.1 Wie hoch ist der gesamte Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung in Vollzeitäquivalenten und wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen (jeweils für die Jahre 2019 bis 2022, absolut sowie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe)?

Der Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung (ohne Sachgebietsleiterinnen und -leiter und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2019 1887,4, zum 01.01.2020 1911,3, zum 01.01.2021 1938,1 und zum 01.01.2022 1922,4 Vollzeitäquivalente.

Im Verhältnis zu den Betrieben sind dies rechnerisch zum 01.01.2019 0,12 Prozent, zum 01.01.2020 0,12 Prozent, zum 01.01.2021 0,13 Prozent und zum 01.01.2022 0,12 Prozent.

Die Gesamtzahl aller Betriebe (inkl. sonstiger Fallarten) betrug laut Betriebskartei zum 01.01.2019 1542964 (vgl. die Antwort zu Frage 1.2).

Die Planstellen der Steuerverwaltung sind im Haushaltsplan ausgewiesen, aber nicht auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Stellenbestände für verschiedene Arbeitsgebiete zu nennen.

1.2 Wie hoch war und ist die Gesamtzahl der Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe jeweils für die Jahre 2019 bis 2022?

Die Betriebszahlen werden grundsätzlich nur alle drei Jahre, jeweils zu Beginn eines neuen Prüfungsturnus, erhoben. Der 23. Prüfungsturnus wurde um zwei Jahre verlängert. Die neue Einstufung erfolgt zum 01.01.2024.

Für die Jahre 2019 bis 2022 ist der Fallbestand zum 01.01.2019 maßgeblich.

Betriebszahlen	01.01.2019
Großbetriebe	36 854
Mittelbetriebe	151 147
Kleinbetriebe	198 540
Kleinstbetriebe	1 150 733
sonstige Fallarten (z. B. bedeutende Einkünfte, Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrengemeinschaften, bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände)	5 690

2.1 Wie ist der tatsächliche und der angestrebte Prüfungsturnus bei Kleinst-, Klein-, Mittel und Großbetrieben in den Jahren 2019 bis 2022?

2.2 Wie viele Betriebe wurden jeweils in die Prüfungsgeschäftspläne aufgenommen?

2.3 Wie viele davon wurden abschließend geprüft?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der rechnerischen Größe Prüfungsturnus für die Fallauswahl in der Betriebsprüfung nur eine geringe Bedeutung zukommt. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Vorschriften der Betriebsprüfungsordnung. Sie erfolgt dabei vor allem anhand des steuerlichen Risikos bestimmter Sachverhalte und Branchen im betreffenden Einzelfall und nicht danach, wie lange die letzte Prüfung zurückliegt. Großbetriebe werden in der Regel lückenlos für jeden Veranlagungszeitraum geprüft (Anschlussprüfung). Insbesondere bei Kleinstbetrieben ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung, wie sie nur von der Betriebsprüfung vorgenommen werden kann, in einem Großteil der Fälle weder erforderlich noch zielführend. Dem Prüfungsturnus kommt insoweit nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft zu.

Dies vorausgeschickt ergeben sich für die Jahre 2019 bis 2021 folgende statistische Daten: Der Prüfungsturnus für Großbetriebe betrug in Bayern 2019 5,48 Jahre, 2020 5,87 Jahre und 2021 6,09 Jahre. Für Mittelbetriebe betrug der Prüfungsturnus in Bayern 2019 23,34 Jahre, 2020 25,11 Jahre und 2021 27,41 Jahre. Der Prüfungsturnus für Kleinbetriebe betrug in Bayern 2019 43,68 Jahre, 2020 45,81 Jahre und 2021 46,34 Jahre. Der Prüfungsturnus für Kleinstbetriebe betrug in Bayern 2019 163,29 Jahre, 2020 177,75 Jahre und 2021 180,08 Jahre.

Für das aktuelle Jahr 2022 liegen noch keine statistischen Erhebungen vor.

Der Prüfungsgeschäftsplan ist eine fortlaufend geführte Datei, die nur in ihrem aktuellen Bestand abgerufen werden kann. Eine historische Darstellung, wie viele Betriebe in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 in den jeweiligen Prüfungsgeschäftsplan aufgenommen wurden und wie viele von diesen abschließend geprüft worden sind, ist nicht möglich.

3.1 Wie viele Veranlagungszeiträume wurden in den Betriebsprüfungen von 2019 bis 2021 jeweils im Durchschnitt geprüft, gegliedert nach Größenklassen und Jahren?

Der durchschnittliche Prüfungszeitraum (in Jahren) ergibt sich wie folgt:

Größenklasse	2019	2020	2021
Großbetriebe	3,7	3,7	3,7
Mittelbetriebe	3,2	3,2	3,2
Kleinbetriebe	3,1	3,2	3,2
Kleinstbetriebe	3,3	3,1	3,1

3.2 Wie hoch ist der Personalbestand der Finanzämter in der Betriebsprüfung, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung, Umsatzsteuersonderprüfung und der Lohnsteueraußenprüfung in Vollzeitäquivalenten?

3.3 Wie hoch ist der entsprechende Bestand der Planstellen, jeweils für die Jahre 2019 bis 2022?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Hinsichtlich des Personalbestands der Finanzämter in der Betriebsprüfung wird auf die Antwort zu Fragenkomplex 1 verwiesen. Im Übrigen wird in Bayern nicht zwischen Betriebsprüfung und Großbetriebsprüfung unterschieden. Der Personalbestand in der Steuerfahndung (ohne Sachgebietsleiterinnen und -leiter und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2019 503,4 Vollzeitäquivalente, zum 01.01.2020 497,9 Vollzeitäquivalente, zum 01.01.2021 502,4 Vollzeitäquivalente und zum 01.01.2022 516,1 Vollzeitäquivalente. Der Personalbestand in der Umsatzsteuersonderprüfung (ohne Sachgebietsleiterinnen und -leiter und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2019 232,2, zum 01.01.2020 241,2, zum 01.01.2021 244,2 und zum 01.01.2022 236,3 Vollzeitäquivalente. Der Personalbestand in der Lohnsteueraußenprüfung (ohne Sachgebietsleiterinnen und -leiter und Kanzleikräfte) betrug zum 01.01.2019 288,3, zum 01.01.2020 297,1, zum 01.01.2021 293,3 und zum 01.01.2022 295,3 Vollzeitäquivalente.

Die Planstellen der Steuerverwaltung sind im Haushaltsplan ausgewiesen, aber nicht auf einzelne Aufgabenbereiche aufgeteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Stellenbestände für verschiedene Arbeitsgebiete zu nennen.

4.1 Wie hoch war das gesamte und wie das durchschnittliche Mehrergebnis von Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen und Lohnsteueraußenprüfungen (auch in Relation zur ursprünglich festgesetzten Steuer) jeweils in den Jahren 2018 bis 2021 und – soweit möglich – aufgliedert nach Betriebsgrößen?

Das Gesamt-Mehrergebnis aus Betriebsprüfungen in den Jahren 2018 bis 2021 je Betriebsgrößenklasse ergibt sich wie folgt:

Mehrergebnis €	2018	2019	2020	2021
Großbetriebe	2.259.481.051	2.599.856.746	2.197.394.319	2.090.556.371
Mittelbetriebe	214.772.770	227.590.097	178.256.235	178.515.315
Kleinbetriebe	120.843.148	99.703.984	94.527.165	100.922.119
Kleinstbetriebe	161.108.096	144.023.588	206.004.718	443.475.027
Sonstige ¹	245.121.441	266.583.308	156.544.574	171.154.558

Das durchschnittliche Mehrergebnis aus Betriebsprüfungen in den Jahren 2018 bis 2021 ergibt sich – aufgeteilt nach Betriebsgrößenklassen – wie folgt:

¹ „Sonstige“ s. Frage 1.2

Ø-Mehrergebnis €	2018	2019	2020	2021
Großbetriebe	328.700	386.538	350.238	345.432
Mittelbetriebe	32.971	35.149	29.616	32.375
Kleinbetriebe	24.183	21.937	21.811	23.558
Kleinstbetriebe	22.637	20.438	31.820	69.401
Sonstige ²	105.429	98.735	57.490	74.707

Das Mehrergebnis der Umsatzsteuersonderprüfung betrug im Jahr 2018 insgesamt 349.374.411 Euro, im Jahr 2019 insgesamt 254.654.976 Euro, im Jahr 2020 insgesamt 208.036.050 Euro und im Jahr 2021 insgesamt 228.345.656 Euro. Das Mehrergebnis der Umsatzsteuersonderprüfung je Prüfung betrug im Jahr 2018 43.891 Euro, im Jahr 2019 33.310 Euro, im Jahr 2020 26.760 Euro und im Jahr 2021 31.440 Euro.

Die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung betragen im Jahr 2018 bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 35.152.801 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 26.719.176 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 21.931.404 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 25.412.230 Euro. Die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung betragen im Jahr 2019 bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 40.602.924 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 22.401.838 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 23.132.249 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 20.275.954 Euro. Im Jahr 2020 betragen die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 47.004.618 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 18.324.094 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 20.587.530 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 21.970.569 Euro. Im Jahr 2021 betragen die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 93.444.586 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 19.657.611 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 23.050.508 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 21.044.499 Euro.

Die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung pro Prüfung betragen im Jahr 2018 bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 132.153 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 23.708 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 6.483 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 4.102 Euro. Im Jahr 2019 betragen die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung pro Prüfung bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 134.003 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 20.533 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 7.113 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 3.919 Euro. Im Jahr 2020 betragen die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung pro Prüfung bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 210.783 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 20.799 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 8.074 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 4.866 Euro. Im Jahr 2021 betragen die Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung pro Prüfung bei Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern 424.748 Euro, bei Betrieben mit 100 bis 499 Arbeitnehmern 22.569 Euro, bei Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitnehmern 9.944 Euro und bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern 5.104 Euro.

4.2 Welcher Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen wurde jeweils in den Jahren 2018 bis 2021 einer Umsatzsteuersonderprüfung unterzogen (Prüfungsquote)?

² „Sonstige“ s. Frage 1.2

4.3 Welches durchschnittliche Mehrergebnis resultierte aus diesen Prüfungen, jeweils auch nach Betriebsgröße?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Prüfungsquote bei der Umsatzsteuersonderprüfung betrug im Jahr 2018 0,61 Prozent, im Jahr 2019 0,59 Prozent im Jahr 2020 0,60 Prozent und im Jahr 2021 0,55 Prozent.

Zum Mehrergebnis wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.